

Thema: Anwaltskanzlei PHH Wien

Autor: Daniela Bachal



KONSUMENTENSCHUTZ

Das Geld für die Karten gibt es retour

Was zu tun ist, wenn man eine Karte für eine abgesagte Veranstaltung besitzt.

Das Coronavirus legt derzeit das öffentliche Leben lahm. Werden Veranstaltungen abgesagt, sind zwei Szenarien möglich. Erstens: Die Veranstaltung wird behördlich auf der Grundlage des österreichischen Epidemiegesetzes untersagt. „Diesfalls handelt es sich um eine sogenannte rechtliche Unmöglichkeit und Paragraph 1447 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches kommt zur Anwendung“, sagt der Wiener Rechtsanwalt Rainer Kaspar. Dadurch sei der Veranstalter verpflichtet, die Kartenpreise rückzuerstatten. Die zweite mögliche Variante: Der Veranstalter sagt die Veranstaltung von sich aus ab. „Auch hier ist Geld rückzuerstatten, weil der Veranstalter seine Leistung nicht erbringt und der Grund dafür aus seiner eigenen Sphäre stammt“, betont der Jurist. Vorbehaltlich gegenteiliger allgemeiner Geschäftsbedingungen von Veranstaltern – hier müsse man sich einzelfallbezogen die jeweiligen AGB ansehen – seien die Ticketpreise also grundsätzlich rückzuerstatten. „Zusätzliche Schadenersatzansprüche, etwa für bereits getätigte Kosten für Anreise und Hotel, bestehen für den Fall eines von den Behörden proklamierten Gesundheitsnotstandes aber grundsätzlich nicht.“

Was Konsumenten zu raten ist, deren Karten nun plötzlich wertlos sind? „Am besten ist es, dem Veranstalter einen Brief oder eine E-Mail mit einer Kopie bzw. einem Foto des Tickets und der eigenen Bankverbindung zu senden“, rät Kaspar. Falls sich dieser weigert, die Kosten zurückzuerstatten, helfe in Österreich der Verein für Konsumenteninformation (VKI) und im europäischen Ausland das Europäische Verbraucherzentrum. Beim VKI hatte man diesbezüglich bislang noch keine einzige Beschwerde.

Daniela Bachal



Rainer Kaspar,
PHH Rechtsanwälte
Wien KK